

**Eines Anonymi Gutachten über die Frage : ob die Geistliche in Mecklenburg
gnugsamen Grund haben die Befolgung der an Sie, von dem allerhöchsten
Kayserl. Commissario, Herrn Hertzog Christian Ludewig, Hoch-Fürstl. Durchl.
authoritate Caesarea, ergangenen Verordnungen, zu verwegern**

[S.l.], 1739

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833205617>

Druck Freier  Zugang



16

N

Eines
ANONYMI
Sutachten
 über die Frage:

Ob die Geistliche in Mecklenburg
 gnugsamen Grund haben die Befolgung
 der an Sie, von dem allerhöchsten Kaiserl.
 Commissario, Herrn Herzog **CHRIS-**
STIAN LUDEWIG, Hoch-Fürstl.
 Durchl. autoritate Cæsarea, er-
 gangenen Verordnungen, zu
 verwegern.

ANNO 1739.



M-1059 387.

1739

ANONYMI

Secretum

der die

Die Geschichte
aus dem
der die
Communitas
STAN LUDWIG
Durch
der
Anno



ANNO 1739

1739



Es wohl scheinen mögte, daß die Geistliche gnugsamen Grund haben, die Befolgung der an sie von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Herzog Christian Ludewig ergehenden Verordnungen zu verweigern, anerswogen

- 1) Solche jussu & auctoritate Cæsaris geschehen, der Kayser aber
- 2) Bekanntlich gar keine Geistliche Jurisdiction habe, sondern diese
- 3) In terris Protestantium, nach Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens, dem Landes-Herren einzig und allein, und zwar private zukomme, dergestalt, daß
- 4) die Geistliche in Sachen, so ihr Amt betreffen, von

von niemanden Ge. oder Verboth anzunehmen, als bloß alleine von dem regierenden Landes-Herrn, als wovor

5) Der Durchl. Herr Herzog, Carl Leopold, von jedermann erkannt, und in allen Kayserlichen Verordnungen selbst also benahmet werde, woraus

6) folge, daß Ihm alleine die Geistliche Jurisdiction, ohne alle Limitation, und zwar independenter zukomme, mithin

7) Sie, Geistliche, Amts- und Gewissens wegen dem regierenden Herrn Herzog, Carl Leopold, zum un-widerseßlichen Gehorsam und genauer Rechenschaft verbunden wären, und keine andere Jurisdiction erkennen, oder ohne ihr Gewissen zu verletzen, befolgen könnten.

Dennoch aber und dieweilen

1) Der gegenwärtige Status im Mecklenburgischen Fürstenthum dergestalt beschaffen, und durch die bisherigen Troublen also geändert ist, daß

2) Alles was die Geistlichen in Thesi von der einem Protestantischen Landes-Fürsten zukommender Geistlichen Gewalt, und independenten Jurisdiction, weitläufig angeführet, hieher gar nicht gehörig, vielweniger in hypothesi und ad casum præsentem auf den Durchl. Herrn Herzog Carl Leopold applicabel ist, allermassen

3) Die Landes-Administration vom Kayser, als obersten Richter im Reich, dem Durchl. Herrn Herzog, Christian Ludwigen, übertragen worden, dieser also

4) In den wärentlichen Exercitio superioritatis terri-

territorialis stehet, mithin Ihm sowohl die Geistliche als Weltliche Jurisdiction zukömmt, welche erstere

5) Nach denen Protestantischen Principiis ein Annexum superioritatis territorialis ist, und von selbiger nicht separiret werden kan; Dannenhero

6) Die Geistlichen auf gemeldten Herrn Herzog, Christian Ludwigen, als welchem vom Kayser, eo ipso, durch die zuerkannte Landes-Administration sowohl die Geist- als Weltliche Jurisdiction übertragen worden, einzig und allein, in gegenwärtigem Statu provisorio zu sehen, auch alle Unterthanen, sowohl Geist- als Weltliche in ihren Gewissen verbunden sind, ihm den gebührenden Gehorsam zu leisten; Dabey

7) denen ersten eben so wenig frey stehet, etwa ein ohnzeitiges Urtheil über das decretirte Provisorium zu fällen, und ultra sphaeram zu judiciren, sondern vielmehr ihnen obliegt, die Ermahnung des Apostels zu beobachten: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, nebst dem

8) der vermeyntliche Behuf, daß nemlich der Durchlauchtige Herr Herzog, Carl Leopold, in allen Kayserl. Verordnungen fort und fort regierender Herr genennet werde, denen Geistlichen gleichfals nicht zu statten kommen mag, massen ihnen nicht unbewust seyn kan, daß im Römischen Reich, wie in allen andern Staaten, nicht auf das äusserliche Schema nnd Wort-Subtilitæt, sondern ad id quod in rei veritate est, zu sehen ist, überdis

9) mehrere Exempel in Deutschland vorhanden, da bey gewissen Umständen, die provisorische Administration

der Landes-Regierung denen Agnäten, oder wohl gar einem Tertio, aufgetragen worden, ohnerachtet der Mahme, vor wie nach, wiewohl absque effectu, dem regierenden Herrn verbleibet. Womit dann

10) auch die Eingangs angeführte rationes dubitandi ihre nothdürfftige Erledigung erhalten, folglich sattsam erhellet, daß die von den Geistlichen vertweigerte Befolgung der allerhöchsten Kayserl. Befehle, von Rechtswegen könne geahndet und bestraffet werden.



2) mehrere Exempel im Reichel in Pommern, so bey denselben (Ländern) die provisorische Administration der

AVERTISSEMENT.

Sachdem einige Zeithen verschiedene Zettul herumge-
tragen worden / worin dem Publico bekannt ge-
macht ist / daß man in Wismar ein Corpus Consti-
tutionum Mecklenburgicarum zusammen drucken zu lassen/
und solches a Alphabet 8 gute Groschen denen Subscriben-
ten / denen andern aber a Alphabeth 12 gute Groschen und
nicht geringer zu überlassen / entschlossen sey / mithin diejenige/
welche ein Exemplar davon verlangten / ersuchet worden /
daß sie ihre Nahmen solchen Zettuln unterschreiben möchten;
so findet man nöthig / hiedurch dem Publico zur Nachricht
anzufügen / daß an einem andern benachbarten Orte / be-
reits der Abdruck derer Mecklenburgischen Landes-Constitu-
tionen fleißig besorget / und das erste Stück davon / nech-
stens dem Publico gelieffert werden wird.

Es wird sich diese Ausgabe von derjenigen / welche
man in Wismar zu publiciren willens ist / darinn sehr merck-
lich unterscheiden:

- 1) Daß mit Bewilligung und gnädigsten Consens
der Landes-Herrschaft, nach Anweisung der
dabey anzufügenden gnädigsten Concession die
Mecklenb. Landes-Constitutiones von lauter
Originalien abgedruckt werden.
- 2) Daß die Correctur von einer darzu specialiter
von Serenissimo authorisirten beeyndigten Per-
son auß genaueste besorget / folglich autoritate
& Fide publica diese Ausgabe geschehen wird.

3) Daß

T 3) Daß denen Liebhabern überhaupt das Alphabeth höchstens vor 6 gute Groschen / vielleicht auch noch weniger überlassen werden kan.

4) Daß auffer denen in der Wismarschen Nachricht versprochenen Constitutionen / auch darin alle Mecklenburgische publique Landes Grund-Gesetze / imgleichen alle Kayserliche auch Herzogl. Mecklenburgische / Schwerinsche und Streligische von Anno 1572 an / bis hieher publicirte alleranädigste und anädigste Resolutiones ad Gravamina, nicht weniger die Mecklenburgische Münz-Constitutiones, Contributions-Edicta, Hof-Ordnungen / Burg- und Land-Frieden / und andere in dem Wismarschen Project nicht benannte wichtige Stücke / nicht weniger hin und wieder practische Anmerckungen bey denen Gesetzen / befindlich seyn werden / also diese Ausgabe completer seyn wird / als jene.

5) Daß die Ausgabe Stückweise geschehen, und etwa alle Monath oder Quartal ein Alphabeth publiciret werden wird, folglich ein jeder Liebhaber nach und nach ohne Incommodität dieses Werck sich anschaffen kan.

6) Daß wenn ein Band fertig ist / demselben ein vollständiges Repertorium angehenget und mit dem letzten Stück allemahl ausgegeben werden soll.



AVERTISSEMENT

Nachdem einige Zeit her verschiedene Zettel herumgetragen worden / worin dem Publico bekannt gemacht ist / daß man in Wismar ein Corpus Constitutionum Mecklenburgicarum zusammen drucken zu lassen und solches a Alphabeth 8 gute Groschen denen Subscribenten / denen andern aber a Alphabeth 12 gute Groschen nicht geringer zu überlassen / entschlossen sey / mithin diejenige welche ein Exemplar davon verlangten / ersuchet worden daß sie ihre Nahmen solchen Zetteln unterschreiben möchten so findet man nöthig / hiedurch dem Publico zur Nachricht anzufügen / daß an einem andern benachbarten Orte / bereits der Abdruck derer Mecklenburgischen Landes-Constitutionen fleißig besorget / und das erste Stück davon / nechstens dem Publico geliefert werden wird.

Es wird sich diese Ausgabe von derjenigen / welche man in Wismar zu publiciren willens ist / darinn sehr merklich unterscheiden:

- 1) Daß mit Bewilligung und gnädigsten Consens der Landes-Herrschaft, nach Anweisung der dabey anzufügenden gnädigsten Concession der Mecklenb. Landes-Constitutiones von lauter Originalien abgedruckt werden.
- 2) Daß die Correctur von einer darzu specialiter von Serenissimo authorisirten beendigten Person aufs genaueste besorget / folglich autoritativ & Fide publica diese Ausgabe geschehen wird.

3) Da

